

Hantschel, Dr. Ines

Von: wpmesserschmidt@hamburg.de
Gesendet: Donnerstag, 16. Juli 2015 00:20
An: Konsultation-07-15
Betreff: Gz: Konsultation 07/2015; WA 41-Wp 2137-2013/0025 Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 07/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Konsultation eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Zur Frage 2 führen Sie u.a. wie folgt aus: "...Typischer Weise wird jedoch die Bilanzposition gemäß § 266 Abs. 2 B IV HGB als Zusammenfassung der liquiden Mittel angesehen..."

Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Gemäß § 38 Abs. 1 KAGB gelten für den Jahresabschluss einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft die §§ 340a bis 340o HGB entsprechend. Gemäß § 340a Abs. 2 S. 2 HGB ist an Stelle von § 266 HGB das Formblatt 1 der RechKredV zu verwenden. Insofern wäre es hilfreich, wenn eine Typisierung der liquiden Mittel entsprechend dem Bilanzschema des Formblatts 1 der RechKredV erfolgt. Aus meiner Sicht müssten entsprechend die Positionen 1, 2 und 3a als liquide Mittel angesehen werden, wobei zu erwarten wäre, dass die Positionen 1 und 2 in der Praxis für externe KVGs kaum Relevanz haben sollten.

Unter Berücksichtigung der Antwort zur Frage 3 wären weiterhin Teilbestände der Aktivposition 3b unter die liquiden Mittel zu subsumieren, sofern es sich um Termin- und Festgelder mit einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten handelt.

Zu den Fragen 4 bis 11:

In den Fragen 4 bis 11 geht es jeweils um die Frage, wann ein Vermögensgegenstand die Voraussetzung erfüllt, kurzfristig unmittelbar in Bankguthaben umgewandelt werden zu können. In diesem Zusammenhang erscheint aus meiner Sicht nicht abschließend geklärt, wie in diesem Kontext kurzfristige Forderungen an Kunden einzuwerten sind, z.B. Forderungen der KVG gegenüber dem AIF aus Provisionsansprüchen. Gerade kleinere KVGs, die ihren Geschäftsbetrieb verhältnismäßig frisch aufgenommen haben, werden ihre Eigenmittel kaum in Aktiva der Positionen 5 oder 6 investieren, sondern die Eigenmittel vielmehr zur Finanzierung eines "working capitals" benötigen, welches sich in Provisionsansprüchen ausdrückt. Sofern Sie diese Forderungen als geeignet ansehen, um die Voraussetzungen des § 25 Abs. 7 KAGB zu erfüllen, wäre eine entsprechende Ergänzung des Konsultationspapiers hilfreich. Wertgeminderte Forderungen oder Forderungen mit einer Fälligkeit in mehr als drei Monaten würden dabei die Voraussetzungen des § 25 Abs. 7 KAGB nicht erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Messerschmidt

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Volksdorfer Weg 169c

22393 Hamburg

Tel.: 0173 90 28 510

Email: wpmesserschmidt@hamburg.de